- 7. Zum Begriff ber Sachbeschädigung im Sinne bes § 304 St. G.B.'s.
- IV. Straffenat. Urt. v. 19. November 1909 g. St. IV 781/09.
 I. Landgericht Posen.

Mus ben Gründen:

Dem Rechtsmittel des Angeklagten kann, soweit § 304 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht worden ist, der Erfolg nicht versagt werden.

Es darf dahingestellt bleiben, ob die bloße Feststellung, der Angeklagte habe das an dem Friedhosstor befindliche verschlossene Borhängeschloß in der Weise geöffnet, daß er mit einem Stein heftig darauf losschlug, bis es nachgab, genügt, um die Annahme einer Sachbeschädigung zu begründen, die eine Einwirkung auf die Sache vorausset, durch welche deren Substanz eine nachteilige Beränderung erlitt, die Unversehrtheit der Sache aufgehoben wurde (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 33 S. 177 [178]). Denn in jedem Fall ist nach den getroffenen Feststellungen für die Anwendung des § 304 St. B.'s kein Raum.

In dieser Hinsicht kann zuvörderst gleichfalls unerörtert bleiben, ob das Vorhängeschloß, wie das Landgericht meint, als ein "Bestandeteil" der Umzäunung des Friedhoß angesehen werden kann. Denn auch wenn man das Schloß als zu dem Friedhoß, in welchem letzteren das Landgericht die dem öffentlichen Nuten dienende Sache erblickt hat, in dem Sinne gehörig ansieht, daß es mit dessen Umzäunung — und so mittelbar mit ihm selbst — zusammen als eine einheitliche, zusammengesetzte Sache zu beurteilen war, so folgt daraus noch keinesewegs, daß eine Beschädigung dieser letzteren als eine Sachbeschädigung im Sinne des § 304 St. G.B.'s gelten müsse.

Denn diese Vorschrift sett eine Beschädigung voraus, durch welche die Sache gerade in derzenigen Hinsicht beschädigt worden ist, vermöge deren sie zu den durch § 304 besonders geschützten Gegenständen gehört, und es bedarf deshalb zu ihrer Anwendung der Feststellung, daß durch die Handlung der besondere Zweck, dem die Sache dient und um dessentwillen sie in § 304 Aufnahme gefunden hat, beeinträchtigt worden ist (Entsch. des R.G.'s in Strass. Bd. 5 S. 318, Bd. 9 S. 219). Daß aber durch das Lossprengen des Vorshängeschlosses und die gewaltsame Öffnung des Tores der Friedhos in seiner im Urteil sestgestellten Sigenschaft, als letzte Ruhestätte der Verstorbenen dem öffentlichen Nutzen zu dienen, beeinträchtigt worden sei, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich und erscheint, wie einer besonderen Darlegung nicht bedarf, unter allen Umständen als aussegeschlossen.